

STATUTEN

Art. 1

- 1) Unter dem Namen **PAVIDENSA** – nachstehend "Verband" genannt – besteht ein Verein gemäss Art. 60ff, ZGB.
- 2) Der Verband hat sein Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2

1) Der Verband bezweckt die Interessen der Mitgliederfirmen zu wahren, welche im Baugewerbe in den Bereichen Abdichtungen, Gussasphalt, Fugenlose Bodenbeläge, Schwimmende Estriche, Fugen und/oder Beschichtungen tätig sind.

2) Hauptziele des Verbandes sind:

- a) Interessenvertretung der Branche in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Bauherren, Behörden und Organisationen;
- b) Förderung der Anwendungsmöglichkeiten von Abdichtungen, Gussasphalt, Fugenlosen Bodenbelägen, Schwimmenden Estrichen, Fugen und Beschichtungen; Schaffung entsprechender Ausführungsrichtlinien für Mitglieder, Bauherrschaften, Architekten, Behörden oder andere interessierte Körperschaften; Mitwirkung bei Normen, welche diese Arbeiten betreffen;
- c) Verfolgung des technischen Fortschritts
- d) Orientierung und Beratung der Mitglieder in wirtschaftlichen, technischen und ökologischen Fragen;
- e) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch Kurse und andere Veranstaltungen und Hebung des Ansehens des Berufsstandes;
- f) Förderung der Zusammenarbeit mit den Lieferanten;
- g) Schaffung betriebswirtschaftlicher Hilfsmittel für Mitglieder;
- h) Schaffung von Produkte- und Leistungsbeschrieben sowie Standardisierung von Bauausreibungen;
- i) Pflege der Kollegialität der Mitglieder und der Loyalität unter denselben.

Art. 3

1) Der Verband kann zur Erreichung seines Zweckes und seiner Ziele für alle Mitglieder verbindliche Verträge abschliessen, spezielle Reglemente aufstellen, Richtlinien herausgeben und Beschlüsse fassen sowie Fachgruppen und Kommission bilden und sich anderen beruflichen oder wirtschaftlichen Organisationen sowie Dachorganisationen anschliessen.

Art. 4

1) Der Verband setzt sich aus

- a) Ausführenden
- b) Lieferanten
- c) Gutachtern und Experten
- d) Ehrenmitgliedern

zusammen.

Art. 5

1) Als Ausführender kann aufgrund eines schriftlichen Eintrittsgesuches jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die im Handelsregister eingetragen ist, die Arbeiten in den Bereichen Abdichtungen, Gussasphalt, Fugenlose Bodenbeläge, Schwimmende Estriche, Fugen und/oder Beschichtungen ausführt, über die für eine qualitativ einwandfreie Ausführung dieser Arbeitsgattungen erforderlichen Fachleute, Maschinen, Werkzeuge und Erfahrungen verfügt und sich vor der Aufnahme verpflichtet, die Statuten des Verbandes sowie sämtliche im Zeitpunkt der Aufnahme geltenden Verträge, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse einzuhalten.

2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand das Aufnahmegesuch ab, hat der Gesuchsteller das Recht auf Neubeurteilung durch die Generalversammlung an der nächsten Einberufung. Der Rekurs muss dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

3) Zweigbetriebe, Zweigniederlassungen, Filial- und Tochterbetriebe sowie selbständige Aktiengesellschaften, welche durch einen Ausführenden wirtschaftlich kontrolliert werden (sog. «Ausführende Standorte»), können ebenfalls als Ausführender aufgenommen werden, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind. Es gelten für sie dieselben Rechte und Pflichten wie für Ausführende. Ihr Mitgliederbeitrag richtet sich nach einem durch die Generalversammlung verabschiedeten Beitragssystem.

Art. 6

1) Als Lieferant kann aufgrund eines schriftlichen Eintrittsgesuches jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die im Handelsregister eingetragen ist und die Produktion, den Handel oder den Vertrieb von Maschinen, Materialien, Geräten oder Werkzeugen für die Baubranche bezweckt oder damit verbundene Dienstleistungen erbringt. Sie muss über die für eine qualitativ einwandfreie Produktion oder Lieferung dieser Maschinen, Materialien, Geräte und Werkzeuge respektive für die Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlichen Fachleute, Maschinen, Werkzeuge und Erfahrungen verfügen und sich vor der Aufnahme verpflichten, die Statuten des Verbandes sowie sämtliche im Zeitpunkt der Aufnahme geltenden Verträge, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse einzuhalten.

2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand das Aufnahmegesuch ab, hat der Gesuchsteller das Recht auf Neubeurteilung durch die Generalversammlung an der nächsten Einberufung. Der Rekurs muss dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

3) Zweigbetriebe, Zweigniederlassungen, Filial- und Tochterbetriebe sowie selbständige Aktiengesellschaften, welche durch einen Lieferanten wirtschaftlich kontrolliert werden, können ebenfalls als Lieferant aufgenommen werden, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind. Es gelten für sie dieselben Rechte und Pflichten wie für Lieferanten. Ihr Mitgliederbeitrag richtet sich nach einem durch die Generalversammlung verabschiedeten Beitragssystem.

Art. 7

1) Als Gutacher respektive Experte kann aufgrund eines schriftlichen Eintrittsgesuches jede Person, Unternehmung oder Organisation aufgenommen werden, welche die Bestrebungen des Verbandes ideell und finanziell unterstützt, eine anerkannte Tätigkeit als Gutacher respektive Experte in einem der Fachbereiche ausweist und nicht als Ausführender und nicht als Lieferant dem Verband beitreten kann.

2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand das Aufnahmegesuch ab, hat der Gesuchsteller das Recht auf Neubeurteilung durch die Generalversammlung an der nächsten Einberufung. Der Rekurs muss dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 8

1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Förderung der Verbandsziele besondere Verdienste erworben haben und nicht mehr aktiv tätig sind, verliehen werden. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes.

2) Das Ehrenmitglied kann vom Vorstand für ehrenamtliche Dienste angefragt werden. Für die Wahrnehmung offizieller Aufgaben und Delegationen kann es gemäss den Ansätzen des Vorstandes entschädigt werden.

Art. 9

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Geschäftsaufgabe, Geschäftsauflösung oder Tod.
- 2) Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 30. Juni des betreffenden Jahres mit Begründung angekündigt werden.
- 3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Bezahlung seiner Verbandsbeiträge in Verzug kommt;
 - b) den Statuten, Verträgen, Reglementen, Richtlinien oder Beschlüssen zuwiderhandelt oder sich wiederholt Verstösse gegen die vom Verband verfolgten Interessen zuschulden kommen lässt;
 - c) einen anderen wichtigen Grund zur Ausschliessung setzt.

Bei Ausschluss durch die Generalversammlung besteht kein Rekursrecht.

- 4) In Fällen von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Firma bleibt die Mitgliedschaft bestehen, sofern die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind und die Erben oder Geschäftsnachfolger nicht ausdrücklich und schriftlich innerhalb von sechs Monaten seit Eintragung im Handelsregister die Mitgliedschaft kündigen.
- 5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verband, insbesondere diejenigen am Verbandsvermögen. Auf Verlangen hat es Statuten, Reglemente, Tarife, Dokumente, Richtlinien usw. dem Vorstand zurückzugeben. Jedoch sind alle aus der Mitgliedschaft herührenden Verpflichtungen wie Zahlung des Jahresbeitrages oder ausserordentliche Beiträge noch zu begleichen.

Art. 10

- 1) Jedes Mitglied hat
 - a) Anspruch darauf, bei der Vertretung der Gesamtinteressen angehört zu werden;
 - b) das Recht, dem Vorstand oder der Generalversammlung Anträge einzureichen;
 - c) Anspruch, vom Verband über dessen Aktivitäten orientiert zu werden;
 - d) das Recht, die vom Verband für die Mitglieder geschaffenen Institutionen in Anspruch zu nehmen;
 - e) an der Generalversammlung eine Stimme; Art. 68 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 11

- 1) Mit der Aufnahme in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied:
 - a) die Interessen der im Verband organisierten Unternehmungen zu wahren und den Verband in seiner Tätigkeit zu unterstützen;
 - b) die Statuten, Verträge, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse einzuhalten;
 - c) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht nachzukommen.

Art. 12

- 1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Kontrollstelle;
 - d) die Kommissionen;
 - e) die Fachgruppen;
 - f) die Geschäftsstelle.

Art. 13

- 1) Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Verbandes.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Verlaufe des ersten Halbjahres statt.
- 3) Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Viertels der Mitglieder, sofern ein solches schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird, durchgeführt. Die Einladungsfrist für ausserordentliche Generalversammlungen beträgt mindestens 10 Tage. Die Einberufung erfolgt ebenfalls unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder.

Art. 14

- 1) Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle sowie von Mitgliedern allfälliger weiterer Kommissionen oder Ausschüssen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird sowie Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
 - c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und eventueller zusätzlicher finanzieller Leistungen der Mitglieder sowie der Eintrittsgelder;
 - d) Ausschluss von Mitgliedern und Behandlung von Rekursen;
 - e) Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen sowie Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind;
 - f) Genehmigung spezieller Reglemente und verbandsinterner Richtlinien;
 - g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten; Statutenänderungen können nur mit dem absoluten Mehr der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; Statutenänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur betreffenden Generalversammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben;
 - h) Auflösung des Verbandes.

Art. 15

- 1) Anträge der Mitglieder zu den Traktanden der Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor deren Durchführung schriftlich im Besitz des Vorstandes sein.

Art. 16

- 1) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder bei beider Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

- 1) Ausführende und Lieferanten sowie Gutachter und Experten haben an der Generalversammlung eine Stimme. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.
- 2) Stellvertretung bei Abstimmungen und Wahlen ist mit einer schriftlichen und uneingeschränkten Vollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied (Ausführender, Lieferant oder Gutachter respektive Experte) möglich, doch darf ein Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

Art. 18

- 1) Die Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
- 2) Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen oder nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahlen oder geheime Abstimmungen verlangt.
- 3) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und tätigt ihre Wahlen mit absolutem Mehr.

- 4) Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.
- 5) Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 19

- 1) Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf nicht definitiv Beschluss gefasst werden; vorbehalten bleiben Anträge zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 2) Die durch die Generalversammlung statutengemäss gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich; vorbehalten bleibt Art. 75 ZGB.

Art. 20

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, wobei mindestens 3/4 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen müssen; Art. 77 ZGB bleibt vorbehalten.
- 2) Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.
- 3) Wenn sich der Verband durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.
- 4) Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

Art. 21

- 1) Beim Vorliegen von Geschäften, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, bei denen aber die Einberufung einer Versammlung als nicht zweckmässig erscheint, kann der Vorstand mittels Rundschreiben (mit eingeschriebenem Brief) eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) vornehmen, bei der die absolute Mehrheit der antwortenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Art. 22

- 1) Der Vorstand besteht – einschliesslich dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten – aus mindestens sieben Mitgliedern, wobei alle diese Vertreter Ausführende sein müssen.
- 2) Die Forderung nach einer zwingenden Verbindung zu einem Ausführenden kann aus wichtigen Gründen für die Person des Präsidenten wegfallen.
- 3) Die Lieferanten sowie die Gutachter respektive Experten können mit maximal je einem Mitglied im Leitenden Gremium vertreten sein.
- 4) Es ist sicherzustellen, dass die Interessen sämtlicher in Art. 2, Abs. 1 und Art. 2, Abs. 2 umschriebenen Fachbereiche im Vorstand vertreten sind.
- 5) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vizepräsidenten.
- 6) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Finanzchef.
- 7) Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme einladen.
- 8) Die Ausführenden werden durch die Generalversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Lieferanten und Experten respektive Gutachter werden ebenfalls durch die Generalversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl eines Lieferanten ist jedoch erst nach vierjähriger Pause zulässig. Wünscht der Vorstand einstimmig eine Verlängerung der Amtszeit für Lieferanten/ Expertenmitglieder, so kann er dies der Generalversammlung beantragen.
- 9) Ein freiwilliger Rücktritt aus dem Vorstand muss dem Präsidenten sechs Monate vorher angezeigt werden.

Art. 23

- 1) In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
- 2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) Führung und Leitung des Verbandes im Rahmen der Zweckbestimmung; der Vorstand ergreift alle Massnahmen, die geeignet sind, die in Art. 2, Abs. 1 bis Abs. 3 erwähnten Zielsetzungen zu erreichen;
 - b) Bestimmung allfälliger Kommissionen, ihrer Aufgaben und Kompetenzen sowie Wahl der Kommissionsmitglieder;
 - c) Überwachung der Erledigung der laufenden Geschäfte und der Ausführung der durch ein Organ des Verbandes gefassten Beschlüsse;
 - d) Verwaltung des Verbandsvermögens und Beschlussfassung über sämtliche Ausgaben und Vorkehren, die für die Finanzierung der Tätigkeit notwendig sind inkl. Budgetierung. Über ausserordentliche nicht budgetierte Ausgaben hat der Vorstand an der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten;
 - e) Behandlung von Aufnahmegegesuchen; Antrag an die Generalversammlung auf Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen;
 - g) Wahl der Geschäftsstelle.
- 3) Der Vorstand orientiert die Mitglieder in geeigneter Form von Fall zu Fall über wichtige Probleme.
- 4) An der ordentlichen Generalversammlung erstattet der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr.

Art. 24

- 1) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht, so oft, als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung soll wenn möglich schriftlich und mindestens fünf Tage vorher erfolgen.
- 2) Der einladende Präsident bzw. Vizepräsident ist befugt, zur Behandlung gewisser Geschäfte den Vorstand durch Beizug weiterer Mitglieder zu erweitern.

Art. 25

- 1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2) Die gemäss Art. 24, Abs. 2 allfällig beigezogenen Mitglieder sowie die Vertreter der Geschäftsstelle haben beratende Stimme.

Art. 26

- 1) Wenn die Natur der zu behandelnden Geschäfte dies erlaubt, kann deren Erledigung mittels Rundschreiben erfolgen. In diesem Fall gilt ein Beschluss dann als gefasst, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem gestellten Antrag zustimmt.

Art. 27

- 1) Der Verband wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten respektive des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem Vertreter der Geschäftsstelle.
- 2) Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln oder auch Einzelunterschrift erteilen.

Art. 28

- 1) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann aus dem Mitgliederkreis. Mindestens zwei Mitglieder müssen aus den Reihen der Ausführenden gewählt werden.
- 2) Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Verbandes zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 3) Das Verbandsjahr respektive Berichtsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und das Ersatzmitglied tritt an seine Stelle. Eine neue Wahl als Mitglied der Kontrollstelle ist erst nach Ablauf von zwei Jahren, vom Ausscheiden an gerechnet, möglich.

Art. 29

- 1) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Diese werden wenn möglich durch ein Vorstandsmitglied präsiert, das dem Vorstand laufend Bericht über die Tätigkeit der Kommission erstattet. Die Kommissionsmitglieder werden auf Antrag des Kommissionspräsidenten vom Vorstand gewählt.

Art. 30

- 1) Für die Wahrnehmung spezifischer Interessen sowie für die Erfüllung besonderer Aufgaben können die Mitglieder Fachgruppen gründen. Diese konstituieren sich selbst.
- 2) Der Informationsfluss zwischen Fachgruppen, Kommissionen und Vorstand muss gewährleistet sein.

Art. 31

- 1) Die Geschäftsstelle erledigt alle mit der Verbandstätigkeit zusammenhängenden Arbeiten, insbesondere:
 - a) Erledigung aller schriftlichen Arbeiten, wie Berichte, Rundschreiben, Korrespondenz, Auskünfte usw.;
 - b) Einladung von Generalversammlungen, Sitzungen usw. und Protokollführung;
 - c) Führung einer Mitgliederkontrolle;
 - d) Rechnungsstellung für Mitgliederbeiträge sowie Inkasso allfälliger weiterer Finanzierungen inklusive Mahnwesen;
 - e) Führung der Buchhaltung;
 - f) Vermittlung von Rechtsauskünften für Mitglieder.
- 2) Ein Vertreter der Geschäftsstelle übernimmt das Amt des Kassiers.
- 3) Für ihre Aufwendungen wird die Geschäftsstelle gemäss Beschluss des Vorstandes entschädigt.

Art. 32

- 1) Der Verband gibt eine regelmässig erscheinende Fachzeitschrift oder ein anderes gleichwertiges Kommunikationsmittel heraus.

Art. 33

- 1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) den Eintrittsgeldern;
 - b) den jährlichen Mitglieder- und Ausbildungsbeiträgen;
 - c) allfälligen in besonderen Reglementen, Verträgen oder Verbandsbeschlüssen vorgesehenen anderweitigen Abgaben;
 - d) freiwilligen Zuwendungen und Schenkungen.

Art. 34

1) Sämtliche finanziellen Leistungen an den Verband werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 35

1) Die Buchführung hat unter der Verantwortung und Kontrolle des Finanzchefs durch die Geschäftsstelle nach den Grundsätzen einer kontierten Buchführung zu erfolgen.

2) Alljährlich hat der Finanzchef an der Generalversammlung einen Bericht, die Erfolgsrechnung und die Bilanz, abgeschlossen auf 31. Dezember, vorzulegen. Der Finanzchef kann diese Aufgabe an die Geschäftsstelle delegieren.

Art. 36

1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 37

1) Vorstands- und Kommissionsmitglieder beziehen eine durch den Vorstand festgesetzte Sitzungs- und Spesenentschädigung.

Art. 38

1) Streitigkeiten, welche in der Auslegung oder Anwendung der Statuten, allfälliger Verträge, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse unter den Mitgliedern oder zwischen dem Verband, seinen Organen und den Mitgliedern entstehen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem Schiedsgericht endgültig entschieden.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei am betreffenden Anstand nicht beteiligten Mitgliedern sowie einem Ersatzmann zusammen. Das Schiedsgericht wird durch den Vorstand gewählt, konstituiert sich im Übrigen selbst und unterliegt den Bestimmungen der Zivilprozessordnung desjenigen Kantons, wo die Geschäftsstelle domiziliert ist.

3) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich auf alle Rechtsverhältnisse, die während der Dauer der Mitgliedschaft entstanden sind, auch wenn das Mitglied seinen Austritt erklärt hat.

Art. 39

1) Bei Differenzen in der Auslegung der Statuten, von Verträgen, Reglementen, Richtlinien usw. des Verbandes ist stets der deutsche Originaltext massgebend.

Art. 40

1) Diese Statuten wurden von den Generalversammlungen der Verbände GER, VERAS, VSIU und VSD vom 6. November 2007 genehmigt und treten per 01. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 6. November 2007

sig. Johny Zaugg, Präsident